

capellanus'¹ sprechen dafür, dass auch Ba. IV ein Welscher war; der Eindruck, den der Gesamtcharakter seiner Schriftzüge macht, entspricht dem durchaus, und eine Form wie 'Hingelenheim' in dem ersten von ihm geschriebenen D. St. 1537 unterstützt diese Annahme.

Zweifelhaft aber erscheint, wie schon oben angedeutet worden ist, ob wir uns das Verhältnis der drei letzterwähnten Schreiber zur Kanzlei ebenso zu denken haben, wie das des Ba. I, ob überhaupt nach dem Ausscheiden des ED noch von einer bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei geredet werden darf. Zwar haben, wie schon erwähnt, auch jetzt noch mehrere wirkliche Kanzleibeamte an den Geschäften für Bamberg sich betheiligt, sei es indem sie Urkunden für das Stift ganz schrieben, sei es indem sie einzelne Protokolltheile für die von anderen Schreibern herzustellenden Diplome lieferten. Aber das letztere kommt doch nur selten vor; und weder kann davon die Rede sein, dass ein Kanzleibeamter in die Stellung eingetreten wäre, die ED in der Zeit um den 1. Nov. 1007 übertragen worden war, noch davon, dass einer der Bamberger Ingrossisten selbst diese Stellung ausgefüllt hätte, noch endlich davon, dass an deren Elaboraten die Kanzlei eine so eingreifende Controle ausgeübt hätte, wie ED früher gethan hatte. Mag die Position des Ba. II, Ba. III, Ba. IV sich immerhin von derjenigen anderer privater Schreiber in Folge des Umstandes unterschieden haben, dass Eberhard von Bamberg, für den sie arbeiteten, selbst ein hervorragendes Amt in der Kanzlei bekleidete, so tritt doch ein solcher Unterschied für uns kaum irgendwie erkennbar hervor. Wenn sie häufiger thätig sind als andere, so liegt das eben nur daran, dass für Bamberg viel häufiger geurkundet wurde als für irgend ein anderes Stift des Reichs; und wenn Ba. IV, der, wie erwähnt, auch unter Konrad II. in derselben Weise an der Herstellung der DD. betheiligt blieb, nach 1024 ganz entschieden nicht als Beamter der Kanzlei angesehen werden darf, so liegt kein Grund vor, seine und seiner Genossen Ba. II und Ba. III Thätigkeit unter Heinrich II. anders aufzufassen. So wird man denn m. E. von einer besonderen bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei jedenfalls seit dem Ende des Jahres 1009 nicht mehr reden, sondern nur sagen dürfen, dass nachher die

1) S. die vorige Note. 'Henricus' wäre auch bei einem Niederdeutschen begreiflich; aber an niederdeutsche Herkunft des Ba. IV ist nach den übrigen Namensformen dieser Urkunden gar nicht zu denken.